

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065092-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>STC-10/I8</b>	<b>STC-10/P8</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Fondmetal	Fondmetal
Radausführung:	<b>Lk 120/L</b>	<b>Lk 120/L</b>
Radgröße:	9Jx20H2	11Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm	120 mm
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser:	74,10 mm	74,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring	ohne Ring
geprüfte Radlast:	900 kg	1000 kg
bei Reifenabrollumfang:	2405 mm	2254 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Bayerische Motorenwerke AG., 80809 München

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
X5, X70, X-N1	Serien- Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		140 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065092-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>X5</b>		<b>e1*2007/46*0421*..</b>		
<b>X70</b>		<b>e1*2001/116*0420*..</b>		
<b>X-N1</b>		<b>e1*2007/46*0454*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>9.0x20,ET45</b>	<b>11.0x20,ET30</b>	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	275/40R20	275/40R20 K02)N285)	A01) bis A10) E50)E68)
		255/45R20 N265)	285/40R20 K02)N295)	A01) bis A10) E50)E68)V00)
		255/45R20 N265)	295/40R20 K02)N305)	A01) bis A10) ER1)E50)E68)V00)
		265/45R20 N275)	295/40R20 K02)N305)	A01) bis A10) ER1)E50)E68)V00)
		275/40R20	315/35R20 K02)	A01) bis A10) E50)E68)V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>X5</b>		<b>e1*2007/46*0421*..</b>		
<b>X70</b>		<b>e1*2001/116*0420*..</b>		
<b>X-N1</b>		<b>e1*2007/46*0454*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>9.0x20,ET45</b>	<b>11.0x20,ET30</b>	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	275/40R20	275/40R20 N285)	A02) bis A10) E50)E68)
		255/45R20 N265)	285/40R20 N295)	A02) bis A10) E50)E68)V00)
		255/45R20 N265)	295/40R20 N305)	A02) bis A10) ER1)E50)E68)V00)
		265/45R20 N275)	295/40R20 N305)	A02) bis A10) ER1)E50)E68)V00)
		275/40R20	315/35R20 K02)	A01) bis A10) E50)E68)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065092-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 3 / 6  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>X5</b>		<b>e1*2007/46*0421*..</b>		
<b>X-N1</b>		<b>e1*2007/46*0454*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>9.0x20,ET45</b>	<b>11.0x20,ET30</b>	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	275/40R20	275/40R20 N285)	A02) bis A10) E68a)
		255/40R20	285/35R20	A02) bis A10) E68a)V00)
		255/45R20	285/40R20	A02) bis A10) E68a)V00)
		275/40R20	315/35R20 K04)	A01) bis A10) E68a)V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>X5</b>		<b>e1*2007/46*0421*..</b>		
<b>X-N1</b>		<b>e1*2007/46*0454*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		<b>9.0x20,ET45</b>	<b>11.0x20,ET30</b>	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	275/40R20	275/40R20 K04)N285)	A01) bis A10) E68a)
		255/40R20	285/35R20 K02)	A01) bis A10) E68a)V00)
		255/45R20	285/40R20 K02)	A01) bis A10) E68a)V00)
		275/40R20	315/35R20 K02)	A01) bis A10) E68a)V00)

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065092-B0-072  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 4 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

- 
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E50) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:  
- Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0420\*10  
- Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*10  
- Typ X5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0421\*09
- E68a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:  
- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*11  
- Typ X5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0421\*10
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1988 kg.  
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).  
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065092-B0-072  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 5 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

- 
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N305) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 305/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065092-B0-072  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 6 / 6  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC-10/I8, STC-10/P8

---



Die Anlage Nr. 1 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ STC-10/I8, STC-10/P8 des Herstellers **Fondmetal S.p.A.**

Geschäftsstelle Essen, **27.01.2015**